

No.	Gegenstand der Taxbestimmung.	Im 14 Thalerfuß.		
		Ehrl.	Ngr.	pf.
1.	Für Präsentation der einlaufenden Schriften, Verordnungen, Communicate &c.	—	1	—
2.	Ein mündliches Vorbringen zu registriren	—	5 bis 15	—
3.	Für eine schriftliche Citation Anmerkung. Wenn aber mehrere Interessenten citirt werden, so wird von jedem, an den die Citation geht, noch entrichtet	—	5	—
4.	Für eine Insinuationsregistratur Anmerkung. Bei Patenten an mehr als 4 Personen, pro Person $\frac{1}{2}$ Neugroschen.	—	2	—
5.	Für eine Befragung oder Vernehmung eines Angeschuldigten, (in Disciplinarsachen) Zeugen, Sachkenners &c., einschließlich der Registratur,	—	10 bis 20	—
6.	Für einen Pfarrvergleich zwischen dem Amtsnachfolger und den Relicten des Vorgängers, einschließlich der Registratur,	—	20 bis	—
		1	—	—
7.	Desgleichen bei Schulstellen	—	15 bis 20	—
8.	Einer Besichtigung, Vernehmung, Zeugenabklärung und dergleichen in loco beizuwohnen	—	20	—
9.	Für Requisition oder Communicat an eine weltliche Obrigkeit Anmerkung. Wo jedoch blos Acten oder Schriften mitzutheilen sind, ohne daß es dabei einer weitem Auslassung, Erklärung oder Bemerkung bedarf, so ist diese Mittheilung brevi manu zu bewirken, und dafür blos der unter No. 23 bemerkte Satz für Abgangsbemerkung zu gestatten.	—	5 bis 8	—
10.	Wenn dasselbe ausführlich motivirt ist	—	10 bis 20	—
11.	Für eine Verfügung auf Anzeige oder Anfrage eines Geistlichen	—	5 bis 10	—